

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
und
der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
der Ortsbeiratswahl Somplar**

am 15. März 2026

- I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. März 2026 das endgültige Wahlergebnis in dem Ortsbezirk Somplar ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	303
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	162
3. Zahl der gültigen Stimmen:	725
4. Zahl der ungültigen Stimmzettel:	7

II.

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, verteilen sich wie folgt:

	Lfd.-Nr.	Familienname	Rufname	Stimmen
1.	3	Ochse	Kevin	205
2.	1	Finger	Friedrich	125
3.	7	Wagener	Carolin	103
4.	5	Seibert	Vincent Jeremia	87
5.	2	Lange	Dagmar	80
5.	4	Schütz	Denise	80
7.	6	Spallek	Patric	45

Da sich für die Vergabe des letzten Sitzes ein Gleichstand zwischen den Bewerberinnen Dagmar Lange und Denise Schütz ergab, entschied in der Wahlausschuss-Sitzung das vom Wahlleiter zu ziehende Los; welches auf Dagmar Lange entfiel.

III.

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

	Lfd.-Nr.	Familienname	Rufname	Stimmen
1.	3	Ochse	Kevin	205
2.	1	Finger	Friedrich	125
3.	7	Wagener	Carolin	103
4.	5	Seibert	Vincent Jeremia	87
5.	2	Lange	Dagmar	80

IV.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Ortsbeiratswahl Somplar wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Allendorf (Eder), 23.03.2026

Stefan Noll
Gemeindewahlleiter